

**Antrag der 27. Vollversammlung des Diakonierates der Selbständigen
Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)**

zum

**Mitarbeitervertretungsgesetz für das Diakonische Werk der
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (MVG-DW-SELK)
Fünftes Änderungsgesetz (5. ÄndG)**

Die 13. Kirchensynode der SELK vom 08.-12.06.2015 möge folgendes 5.
Änderungsgesetz des MVG-DW-SELK beschließen:

Die 13. Kirchensynode beschließt das 5. Änderungsgesetz zum
Mitarbeitervertretungsgesetz für das Diakonische Werk der SELK.

Dortmund, den 23.02.2015

Barbara Hauschild
Diakoniedirektorin



Artikel 1 Änderungen des MVG-DW-SELK

Das MVG-DW-SELK in seiner Fassung vom 01.01.2010 wird durch Beschluss der
13. Kirchensynode der SELK wie folgt geändert:

1. Paragraf 1 Abs. 2

Im § 1 Absatz (2) wird die Bezeichnung Diakonisches Werk der EKD (DW EKD)
ersetzt durch Evangelisches Werk für die Diakonie und Entwicklung (EWDE), da
das DW EKD 2012 zu einem neuen Werk mit dem Evangelischen
Entwicklungsdienst fusioniert wurde.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Abs. 1 sind das **Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.** sowie
der gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und
Geschäftsstellen.

2. Paragraf 9 Absatz 3

Im § 9 Absatz 3 wird das Wort ‚freigestellt‘ ergänzt:

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung
freigestellt oder seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der
Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Abs. 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter
oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

3. Paragraf 11 Absätze 1 und 2

Im Absatz (1) wird die Zahl der Wahlberechtigten von 50 auf 100 erhöht:

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als **100** Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden.

Im Absatz 2 wird das Wahlverfahren an die Wahlordnung an die vom Rat der EKD erlassenen jeweils gültigen Fassung gebunden:

(2) Das Wahlverfahren in den diakonischen Einrichtungen der SELK richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen **in der jeweils gültigen Fassung.**

4. Paragraf 15 Absatz 3

Der Absatz 3 ist gekürzt und erhält einen Satz 2:

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. **Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.**

5. Paragraf 16 Absatz 1 Buchstabe a

Im Absatz (1) wird der Buchstabe a):

- (1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
- a) gestrichen**
 - b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 - c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

6. Paragraf 20 Absatz 2

Im Absatz 2 wird folgender Satz am Ende ergänzt:

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Abs. 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 - 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	1 Mitglied der Mitarbeitervertretung
301 - 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung
601 - 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

7. Paragraf 23a

Ein Paragraf 23 a wird neu eingefügt und ersetzt Paragraf 23 Absatz 3:

§ 23 a

Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

8. Paragraf 27 Absatz 1

Im Paragraf 27 Absatz 1 wird im ersten Satz hinter Ausschüsse eine Ergänzung eingefügt:

1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse **nach § 23a Satz 1** ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse

und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

9. Paragraf 34 Absatz 2 und 3

Im Absatz 2 wird der Text erweitert und im Absatz 3 eine Ergänzung vorgenommen:

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über:

- 1. die wirtschaftliche Lage der Dienststelle**
- 2. geplante Investitionen**
- 3. Rationalisierungsvorhaben**
- 4. die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle**
- 5. wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zweckes der Dienststelle**
- 6. die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wen hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.**

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. **Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen einer Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.**

10. Paragraf 36a

Ein Paragraf 36a wird neu eingefügt:

§ 36a Einigungsstelle

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.

(2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.

(3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.

11. Paragraf 39 Buchstabe e

Im Paragraf 39 wird der Buchstabe ergänzt:

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebögen und sonstigen Fragebögen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen.**

12. Paragraf 40 Buchstabe j

Im Buchstaben j wird eine Ergänzung vorgenommen:

- j) Einführung **und Anwendung** von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,

13. Paragraf 43 Buchstabe b

Der Buchstabe b) wird aufgehoben.

14. Paragraf 49 Absatz 5-7

Hier werden die Absätze 5-7 neu eingeführt:

- (5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
- a) Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichberechtigung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden,
 - b) Darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
 - c) Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheint, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.
- (6) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat das Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.
- (7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

15. Paragraf 50 Absatz 5

Hier wird ein Absatz 5 ergänzt:

- (5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.

16. Paragraf 51 Absatz 5

Im Absatz 5 wird ein Satz 3 ergänzt:

- (5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. **Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wir der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.** Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

17. Paragraf 52a

Der Paragraf 52 a wird neu eingefügt:

§ 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung

- (1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.
- (2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.
- (3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

18. Paragraf 53

Paragraf 53 entfällt für die Fassung des MVG der SELK.

19. Paragraf 54 Absatz 1 und 2

Hier wird redaktionell geändert statt diakonischer Werk in der SELK in diakonische Einrichtungen in der SELK:

- (1) Die diakonischen **Einrichtungen** in der SELK sind im Regelfall Mitglieder in den Diakonischen Werken der jeweiligen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen der diakonischen **Einrichtungen** der SELK schließen sich den Gesamtausschüssen des jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes an.

20. Paragraphen 55 Absatz 1 Buchstaben d und e

Die Buchstaben e und d werden ergänzt:

- (1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:
 - a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
 - b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
 - c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.
 - d) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht sowie**
 - e) Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengenichte nach § 57.**

21. Paragraphen 55a-55d entfallen für das MVG der SELK

Die Paragraphen 55a-55d regeln die Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der EKD.

22. Paragraph 57

Im Absatz 2 wird der Name DW der EKD in EWDE geändert:

Das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
2. für das **Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung** in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen.
3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche e.V. und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Ansatz 2 Nr. 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengenichtsgesetzes die Zugehörigkeit begründet wird, sowie
4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes die Zuständigkeit begründet wird.
5. für die Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechtes anwenden.

23. Paragraph 59 a Absatz 2

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen **vom Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie als Vertreter oder Vertreterin der Dienstgeber vom Kirchenamt benannt.**

24. Paragraph 60 Absatz 2

Hier wird der Absatz 2 neu gefasst:

- (2) **In den Fällen, in denen die Kirchengenichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.**

25. Paragraph 63 Absatz 2

Hier wird am Ende ein Satz eingefügt:

- Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegündung geltenden Vorschriften Anwendung.**

26. Paragraf 63a

Der Paragraf 63a wird neu eingefügt:

§ 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Ans. 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5000 € verhängen.

27. Paragraf 64

Paragraf 64 regelt Übernahmebestimmungen und entfällt für das MVG der SELK.

28. Paragraf 65

Paragraf 65 regelt die In-Kraft-Setzung und wird neu gefasst:

§ 65 In-Kraft-Setzung

Das MVG-DW-SELK tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Der vorstehende Wortlaut des MVG-DW-SELK stellt die nach Annahme des 5. Änderungsgesetzes zum MVG-DW-SELK durch die 13. Kirchensynode der SELK vom 08.-12. Juni 2015 geltende Fassung dar und tritt nach dem Beschluss der 13. Kirchensynode mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Artikel 2 Bekanntmachung

Die Kirchenleitung der SELK kann den Text des MVG-DW-SELK in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes in ihren Publikationsorganen bekanntmachen und eventuelle Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beschlussfassung der 13. Kirchensynode der SELK und seiner Veröffentlichung zum 01.08.2015 in Kraft.

Guben, den 23.02.2015

Für die Richtigkeit:

P. Stefan Süß